

SATZUNG

des Vereins "Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung – Ortsvereinigung Neustadt an der Weinstraße e.V. "

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen "Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Ortsvereinigung Neustadt an der Weinstraße" und ist ein Verein von Menschen mit geistiger Behinderung, deren Eltern, Angehörigen und von den Freunden von Menschen mit geistiger Behinderung.
2. Der Sitz des Vereins ist Neustadt an der Weinstraße.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts unter der VR Nr. 40607 eingetragen.
4. Der Verein ist der Bundesvereinigung der Lebenshilfe in Berlin/Marburg und dem Landesverband Rheinland-Pfalz der Lebenshilfe in Mainz angeschlossen. Des Weiteren ist er Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband (DPWV), Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e.V. mit Sitz in Saarbrücken.

§ 2 Zweck

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Behinderte, die Förderung des Wohlfahrtswesens und die Förderung der Jugendhilfe. Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch von ausländischen Körperschaften zur ideellen und materiellen Förderung des in Satz 1 bezeichneten Zwecks vornehmen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. Errichtung, Betrieb und Förderung von ambulanten, teilstationären und stationären Förder- und Betreuungseinrichtungen,
 - b. Werbung für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen der Menschen mit geistiger Behinderung,

- c. Zusammenschluss von Eltern und Freunden der Menschen mit geistiger Behinderung,
 - d. enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen,
 - e. Vertretung der Interessen der Menschen mit geistiger Behinderung und ihrer Angehörigen gegenüber Behörden und anderen Institutionen.
 - f. Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der in Abs. 1 bezeichneten Zwecke,
 - g. ähnliche Maßnahmen, Vorhaben und Projekte, die eine wirksame Lebenshilfe für geistig behinderte Menschen aller Altersstufen bedeuten oder sonstig der Verwirklichung der in Abs. 1 bezeichneten Satzungszwecke dienen.
3. Bei Gründung und Errichtung eines Jugendverbandes der Lebenshilfe steht diesem das Recht auf eigene Gestaltung seiner Jugendarbeit zu.
4. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein solche Tochtergesellschaften gründen und sich daran beteiligen, die unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und im Sinne des Vereinszweckes erfüllen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein insbesondere durch

- a. Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird,
- b. Geld- und Sachspenden
- c. öffentliche Mittel,
- d. Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen,
- e. Zuschüsse,
- f. sonstige Zuwendungen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliches Aufnahmegesuch, über das der Vorstand zeitnah entscheidet. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs sind dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung schriftlich mitzuteilen. Der Betroffene ist vorher anzuhören.
3. Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.
 - b. durch Ausschluss durch den Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Dagegen kann binnen eines Monats nach Zugang schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
 - c. Tod eines Mitgliedes oder Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen,
 - d. Löschung aus der Mitgliederkartei, wobei die Löschung erst dann erfolgen darf, wenn der Jahresmitgliedsbeitrag in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht bezahlt wurde und der Vorstand die Löschung beschließt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

daneben können zusätzlich als weitere Organe des Vereins bestimmt werden:

- c. der Beirat
- d. besondere Vertreter nach § 30 BGB

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und wird vom Vorstand einmal im Kalenderjahr einberufen. Sie muss zwingend einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung (oder per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen. Änderungen und Ergänzungen zur Tagesordnung müssen mindestens 2 Wochen (Datum des Poststempels oder der Hinterlegung) vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Über die

Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung.

2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung kann nur persönlich erfolgen. Die Vertretung eines Mitglieds in der Mitgliederversammlung bei Verhinderung ist nur mit schriftlicher Vollmacht möglich. Satzungsänderungen oder der Antrag zur Vereinsauflösung müssen in der Tagesordnung angekündigt werden. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds muss geheim abgestimmt werden. Mitglieder, die in einem Arbeitsverhältnis zum Verein stehen sind in Angelegenheiten, von denen sie selbst betroffen sind, nicht stimmberechtigt.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben.
4. Die Mitgliederversammlung
 - a. nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden entgegen
 - b. wählt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sind, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten und genehmigt die geprüfte Jahresrechnung mit Entlastung des Vorstandes.
 - c. setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest,
 - d. beschließt Satzungsänderungen
 - e. beschließt über die Auflösung des Vereins. Sie kann grundsätzlich die Entscheidung über solche Angelegenheiten, die ansonsten dem Vorstand obliegen, auf sich übertragen.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende des Vereins oder im Verhinderungsfall desselben ein anderes Vorstandmitglied.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und einem bis mehreren weiteren Vorstandsmitgliedern. Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Mitglieder kooptieren. Er wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mindestens die Hälfte der

Vorstandsmitglieder müssen Eltern, Großeltern oder Geschwister eines Menschen mit geistiger Behinderung sein, Vereinsmitglieder, die sich in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Verein befinden, können nicht in den Vorstand gewählt werden. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins ist die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen, in der die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder, insbesondere in Angelegenheiten der Vereinsorgane und der heilpädagogischen Einrichtungen des Vereins festgelegt werden. Über die Tätigkeit des Vorstandes und der einzelnen Organe ist bei den Mitgliederversammlungen Bericht zu erstatten.

2. Die jeweiligen Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
3. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich aus, haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Allerdings kann Einzelnen für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung oder Vergütung, auch pauschal, gewährt werden, über deren Höhe der Vorstand unter Berücksichtigung der steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins entscheidet.
4. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins und der Vereinsbetriebe kann der Vorstand eine(n) oder mehrere Geschäftsführer(innen) bestellen (vgl. § 10), der/die den Verein im Sinne von § 30 BGB vertritt/vertreten. Dem/der Geschäftsführer/in obliegt auch der Abschluss von Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern.
5. Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf auf schriftliche (auch per E-Mail) oder telefonische Einladung und Abstimmung einvernehmlich statt.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (auch per E-Mail) oder fernmündlich gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Solche Beschlüsse sind nachträglich zu protokollieren und vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Im Übrigen sind alle Beschlüsse des Vorstandes schriftlich zu protokollieren.
7. Die Haftung des Vereins für Vorstands- und/oder Geschäftsführungsver schulden ist wie folgt ausgeschlossen:
 - a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

soweit diese Schäden nicht auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen,

- b. für sonstige Schäden, soweit diese nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

Dies gilt nicht, soweit zur Absicherung des maßgeblichen Haftungsrisikos eine Versicherung abgeschlossen ist und eine Haftungsfreistellung des Vorstands daraus erwächst.

§ 9 Beirat

1. Zur fachlichen Beratung, sowie zur Pflege der Kontakte mit Nachbarorganisationen und wissenschaftlichen Vereinigungen kann dem Vorstand ein Beirat zugeordnet werden. Seine Mitglieder werden vom Vorstand gewählt.
2. Der Vorstand bestimmt die Richtlinien für die Tätigkeit des Beirats.

§ 10 Geschäftsführer

1. Der Vorstand kann jederzeit einen oder mehrere Geschäftsführer berufen und abberufen.
2. Geschäftsführer sind besondere Vertreter gem. § 30 BGB, die den Verein in allen Geschäften vertreten dürfen, es sei denn, durch Gesetz oder Satzung ist die ausschließliche Zuständigkeit eines Organs des Vereins gegeben. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird der Verein durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied vertreten, es sei denn, dass dem Geschäftsführer bei seiner Bestellung oder zu einem späteren Zeitpunkt Einzelvertretungsbefugnis eingeräumt wird.
3. Der Vorstand beschließt über die Geschäftsordnung der Geschäftsführer. Er kann jederzeit einzelnen Geschäftsführern bestimmte Geschäftskreise zuweisen und entziehen.
4. Der Vorstand beschließt über Dienstverträge mit den Geschäftsführern. Die Vergütung für die Vereinsgeschäftsführung und die Erfüllung satzungsgemäßer Ausgaben ist in angemessenem Umfang zu vereinbaren.
5. Beschlüsse gem. § 10 dieser Satzung bedürfen der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 12 Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Lebenshilfe Rheinland-Pfalz des Landesverbandes Lebenshilfe Rheinland-Pfalz in Mainz für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. in Mainz mit der Auflage, das Vermögen im Sinne des in § 2 definierten Zweckes zu verwenden. Sofern diese Stiftung aufgelöst ist, wird das Vermögen auf den Landesverband Lebenshilfe Rheinland-Pfalz für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. in Mainz übertragen oder im Falle der Auflösung des Landesverbandes auf die Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. in Berlin/Marburg.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Registergericht in Kraft.

beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 27.03.1992

§ 1 geändert durch die Mitgliederversammlung am 25.10.1994

§ 1 Abs.4, § 7 Abs.1 und Abs.3 sowie § 8 Abs.1 geändert durch die Mitgliederversammlung am 19.03.1996

§ 11 geändert durch die Mitgliederversammlung am 16.03.1999

§ 1 Abs.1, § 2 Abs.1, Abs. 5 entfällt, § 4 Abs. 3, § 6, § 8 Abs.1, Abs.3, Abs.5, § 10 (neu), § 11 und § 12 neue Nummerierung geändert durch die Mitgliederversammlung am 14.07.2005

§ 1, Abs. 3, 4, § 2, Abs. 2,3,4, § 3, Abs. 1, § 4, Abs. 3, § 5, Abs. 2, 3, § 6, b), c), d), § 7, Abs. 1-6, § 8, Abs. 1, 2, 4, 5, § 9, Abs. 2, § 12 geändert durch die Mitgliederversammlung am 23.06.2010.

§ 8, Abs. 1, geändert durch die Mitgliederversammlung am 24.08.2011

§ 1, § 2, § 3, § 4, § 7, Abs. 1, § 8, Abs. 3 – 7, § 12, geändert durch die Mitgliederversammlung am 27.09.2016